

Die Anmeldung zu einem Integrationskurs ist dem Vermittler vom Jobcenter mitzuteilen. (Bildungsträger und Kursbeginn) Dies ist auch telefonisch möglich.

3. Krankenkasse

Unter Vorlage der

- Bescheinigung über die Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung und der
- Unterlagen des Jobcenters
- Kopie Aufenthaltsgestattung
- Paßfoto für die Gesundheitskarte (Vorlage auch beim 2. Besuch möglich)

ist bei einer Krankenkasse ein Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen. Die Bestätigung der Krankenkasse dem Jobcenter als Anlage zu den Antragsunterlagen zu übergeben. Ein zweiter Besuch bei der Krankenkasse erfolgt nach Erhalt des Bescheides des Jobcenters. Es empfiehlt sich, diesen persönlich bei der Krankenkasse vorzulegen, da der Postweg Jobcenter zur Krankenkasse länger dauert.

Wichtig: Lt. Auskunft der AOK Bad Aibling ist die Krankenkasse erst dann im Krankheitsfall als Leistungsträger zuständig, wenn Bescheid des Jobcenters und vollständige Mitgliedschaft bei der AOK vorliegen. Im Krankheitsfall während des Zeitraums der Antrags-Bearbeitung ist das Landratsamt für die Übernahme der Kosten zuständig.

4. Sonstiges

1. Normalerweise erhalten Ausländerbehörde und Asylbewerber gleichzeitig die Bescheide. Es kann aber vorkommen, dass der Asylbewerber den Bescheid erhält und die Ausländerbehörde nicht und umgekehrt. Im ersten Fall muß man sich aktiv an die Ausländerbehörde wenden. (zuständiger Sachbearbeiter nach Anfangsbuchstaben des Familiennamens)
2. Wie wird man über den Eingang des elektronischen Aufenthaltstitels und des Ausweises benachrichtigt?
Bitte die Abholung bzw. Benachrichtigung gleich mit dem Sachbearbeiter klären. Angeblich wird der anerkannte Aylbewerber von der Bundesdruckerei benachrichtigt. Dies funktioniert nicht. Der erste Hinweis kann die Zusendung einer Pin für den elektr. Aufenthaltstitel sein. Dies ist aber nicht immer der Fall. Angeblich dauert die Bearbeitungszeit 3 Wochen. Diese wird überschritten. Also empfiehlt sich das Nachfragen per Telefon oder Mail

Hinweis. Der Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.